

## **§ 2 Dienstwohnungen**

(1) Für Dienstwohnungen der Bayerischen Staatsforsten gilt die Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsicht über Dienstwohnungen führt der Vorstand oder die von ihm ermächtigte Stelle. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Festsetzung der Sachbezüge gegenüber den Dienstwohnungsinhabern entsprechend.